Stadt Mühlacker

Sitzungsvorlage Nummer

304/2008

Der Oberbürgermeister

(zu Vorgang Nr. 139/2008)

Federführendes Amt	Bürger- und Ordnungsamt
Datum	04.11.2008

Beratungsfolge

Beschlussfassung

		Termin	Ja	Nein	Nichtteiln.
Gemeinderat	öffentlich	18.11.2008			

Betreff:

LKW-Belastung der Kieselbronner Straße

Beschlussvorschlag:

Es erfolgt Kenntnisnahme

Sachverhalt:

1. LKW-Belastung der Kieselbronner Straße

Das Seitenradar-Gerät wurde vom 23.06. –07.07.2008 in der Kieselbronner Straße auf Höhe Friedhofstraße aufgestellt und mit der Verkehrszählung vom Mai 2004 verglichen.

Verkehrszählung Tägliche Verkehrsbelastung	PKW		LKW		Gesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
13.05.04	4.977	93,7 %	336	6,3 %	5.313	100 %
23.06. – 30.06.08	3192	91,1%	311	8,9 %	3.503	100 %
davon 22.00 – 06.00 Uhr	189		10		199	
30.06. – 07.07.08	3238	90 %	360	10 %	3598	100 %
davon 22.00 – 06.00 Uhr	202		14		216	
Verkehrszählung 2005 L1173 zwischen Enzberg u. Ötisheim	3.333	93,1 %	248	6,9 %	3581	100 %

Seit der letzten Verkehrszählung im Mai 2004 auf der Kieselbronner Straße hat die Gesamtverkehrsbelastung um ca. 1.700 Fahrzeuge abgenommen. Die LKW-Belastung ist jedoch mit ca. 335 Fahrzeugen am Tag konstant geblieben.

Zwischen 22.00 – 06.00 Uhr befahren ca. 12 LKW die Kieselbronner Straße.

2. Erhebung der Schadstoffbelastung an der Kieselbronner Straße

Mit Schreiben vom 08.05.2008 wurde bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) die Einrichtung einer Spotmessstelle an der Kieselbronner Straße beantragt.

Obwohl die LUBW von einem Verkehrsaufkommen von 6.627 Kfz mit einem LKW-Anteil von 4,6 % (305 LKW) ausgeht, ergab eine Modellrechnung einen Jahresmittelwert für Feinstaub PM10 von 25 μ g/m³. Da die Auswertung der Messergebnisse der letzten Jahre an verschiedenen verkehrsnahen Messstellen gezeigt haben, dass erst ab einem Jahreswert von 29 μ g/m³ mit einer Überschreitung der maximalen Anzahl von Tagen mit einem Mittelwert über 50 μ g/m³ ausgegangen werden kann, kann die Kieselbronner Straße nicht berücksichtigt werden.

Erst bei einer Verdopplung des Verkehrsaufkommens bzw. einer entsprechenden Zunahme des LKW-Anteils wäre die Einhaltung der maximal 35 zulässigen Überschrreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ nicht gewährleistet.

Aufgrund dieser Sachlage und vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und personeller Kapazitäten wird keine weitere Messstelle eingerichtet.

3. Nachtfahrverbot für LKW

Das Nachtfahrverbot für den LKW-Durchgangsverkehr ab 12 t zulässigem Gesamstgewicht auf der B10 und der B35 wurde im Rahmen der Eindämmung des Mautausweichverkehrs vom Regierungspräsidium erlassen.

Ein Nachtfahrverbot für den LKW-Durchgangsverkehr darf nur angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können.

Da sich nach der Einführung der LKW-Maut zum 01.01.2005 die absolute Zahl der LKW auf der Kieselbronner Straße nicht verändert hat, besteht keine Rechtsgrundlage für ein LKW-Nachtfahrverbot für den Durchgangsverkehr.

Durch das bestehende Nachtfahrverbot auf der B10 besteht über die L1173 ohnehin keine Umfahrungsmöglichkeit für den Mautausweichverkehr.

Von einem Nachtfahrverbot für den LKW-Durchgangsverkehr wären im Übrigen der Anliegerverkehr sowie der Nahverkehr des gewerblichen Güterverkehrs innerhalb eines Umkreises von 75 km um den ersten Beladeort ausgenommen.

Teply

Finanzielle Auswirkungen		
Personalkosten:	Haushaltstelle:	
Sachkosten:	Haushaltstelle:	
Kalk. Kosten:	Haushaltstelle:	